

Lernen am anderen Ort

Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Wer trägt Verantwortung für die Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort?

Die Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung liegt beim durchführenden Lehrer, in der Regel dem Klassenlehrer oder einem Fachlehrer. Die Genehmigung von Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort erteilt ausschließlich der Schulleiter.

Die Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen legt in § 9 fest: „Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage bedürfen auch bei kürzerer Abwesenheit von der Schule der Genehmigung des Schulleiters. Generelle Genehmigungen für häufig wiederkehrende Abwesenheiten sind möglich. Für Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage am Schulort sind vom Schulleiter Nachweise zu führen.“

Dieser Nachweis ist beispielsweise durch ein Abwesenheitsbuch erfüllt.

2. Worauf ist bei der Verwendung des zugewiesenen Finanzbudgets für die Dienstreisekosten im Rahmen des Lernens am anderen Ort zu achten?

Bei Veranstaltungen mit Reisekostenansprüchen von Landesbediensteten haben im Schulbudget entsprechende Reservierungen in Höhe der zu erwartenden Erstattungen zu erfolgen. Das gilt auch für den Fall, dass der begleitende Lehrer nicht die Absicht hat, seine Ansprüche gegenüber dem Land geltend zu machen. Die Reservierungen dürfen frühestens drei Monate nach Ende der Dienstreise aufgelöst und dem Budget wieder zugeführt werden (Verstreichen der Ausschlussfrist für das Geltendmachen von Reisekosten).

Der Schulleiter kann Veranstaltungen nur genehmigen, wenn ausreichend Haushaltsmittel im Schulbudget vorhanden sind.

3. Welche Zuständigkeit und Verantwortung hat die Schulkonferenz?

Unter Berücksichtigung der Profilbildung und des pädagogischen Konzepts der Schule entscheidet die Schulkonferenz über grundsätzliche Fragen zum Lernen am anderen Ort und besondere Schulveranstaltungen (ThürSchulG § 38 Abs. 5). Das gilt unter Beachtung des Finanzbudgets der Schule auch für die Häufigkeit, die Dauer und die Reiseziele sowie die sorgfältige Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit für die Sorgeberechtigten.

4. Welche Verantwortung hat das Schulamt für Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort?

Die Schulämter sind beauftragt, die Einhaltung der einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Dies erfolgt stichprobenartig oder anlassbezogen. Die sachliche Richtigkeit wird durch die Unterschrift des Schulleiters bestätigt.

Im Schulamt muss der Mittelabfluss ständig im Blick bleiben.

Nach Abrechnung der Reisekosten oder nach Ablauf der Frist für deren Geltendmachung wird das Schulbudget entsprechend den tatsächlichen Belastungen neu berechnet. Nach jeder Neuberechnung lässt sich der aktuelle „Kontostand“ beim Schulamt elektronisch abrufen.

5. Sind Erhöhungen des Schulbudgets möglich?

Im Einzelfall kann das Schulamt einer Erhöhung des Budgets zustimmen, wenn ein besonderes Interesse der Schule vorliegt und Haushaltsmittel vorhanden sind.

Auch Jubiläen und Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse o. ä. können in dieser Form unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Anträge sind formlos an das Schulamt zu stellen.

Außerdem sollen langjährig bestehende und traditionelle Schüleraustausche besonders gefördert werden.

6. In welchen Fällen gibt es eine dienstliche Verpflichtung zum Lernen am anderen Ort?

Entsprechend der Dienstordnung begleiten Klassenlehrer ihre Klasse zum Beispiel bei Schulwanderungen und Studienfahrten. Wenn Fach- oder Klassenlehrer davon abweichen, ist der Schulkonferenz eine angemessene und nachprüfbare Begründung zu geben (zum Beispiel bei einer schwierigen pädagogischen Situation, bei Unterrichtsausfall o. ä.).

7. Bin ich bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort außerhalb der Schule versichert, wenn (noch) keine Dienstreisegenehmigung vorliegt?

Der Versicherungsschutz hängt nicht von einer vorliegenden Dienstreisegenehmigung ab. Entscheidendes Kriterium für den Versicherungsschutz des Bediensteten ist, ob die Reise dienstlich veranlasst wurde. Dafür kann eine Dienstreisegenehmigung als Nachweis heran gezogen werden. Die Vorlage des Vertretungsplans reicht dafür ebenso aus wie die Aussage des Schulleiters, dass es sich um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt habe.

Die Rechtsprechung zeigt, dass Haftungsansprüche teilweise noch Jahrzehnte nach dem Ereignis geltend gemacht und anerkannt werden, ohne dass Dienstreisegenehmigungen im Verfahren eine Rolle spielten.

8. In welchem Verhältnis stehen Unterricht und Lernen am anderen Ort?

Lernen am anderen Ort ist die Summe der Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes sowie der verbindlichen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen.

Auch das Lernen am anderen Ort kann klassen- und klassenstufenübergreifend und zeitweise kursübergreifend eingerichtet werden. Der Unterricht kann fächerverbindend und fächerintegrierend organisiert sein, muss Lernprozesse ermöglichen und den Kompetenzerwerb fördern.

9. Gibt es eine Pflicht der Schüler, an den Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen des Lernens am anderen Ort teilzunehmen?

Die Schulpflichtigen haben am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen. Für Freistellungen, Erkrankungen usw. gelten die gleichen Regelungen wie für den regulären Unterricht. Auch für sogenannte Klassenfahrten gilt die Schulpflicht.

Das VG Hamburg hat dazu 2012 ausgeführt:

„Die Schulpflicht in der Gestalt der Teilnahmepflicht an einer Klassenfahrt hat die besondere pädagogische Bedeutung, anders als der herkömmliche Schulunterricht nicht schulisches Wissen, sondern soziale Verhaltensweisen im Klassenverband zu vermitteln und so die Klassengemeinschaft zu stärken. [...] Dadurch ist die Klassenreise eine pädagogische Veranstaltung, in welcher der Staat seinen in Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Anspruch konkretisiert, auch an der Formung der Persönlichkeit der ihm anvertrauten Schüler zu eigenverantwortlich handelnden, der sozialen Gemeinschaft verpflichteten und toleranten Menschen mitzuwirken. [...]

Dieser Erziehungsauftrag ist nicht etwa auf die bloße Vermittlung schulischen Wissensstoffes beschränkt, sondern hat auch die Vermittlung von Werten zum Inhalt, um das Kind zu einem eigenverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden. [...] Dem auf die Vermittlung von Zusammengehörigkeit und sozialem Verhalten sowie Toleranz und Respekt vor abweichenden Lebens- und Verhaltensweisen gerichteten Zweck der Klassenfahrt kommt im Hinblick auf das Menschenbild des Grundgesetzes erhebliche Bedeutung zu.“ (Aktenzeichen: 15 E 1056/12)

10. Sind zur Finanzierung der Lehrer-Reisekosten auch Spenden verwendbar?

Ja, beispielsweise als Spenden von Einzelpersonen, die zweckgebunden einem konkreten Schulbudget zukommen, ohne einer bestimmten Reise zugeordnet zu sein.

Unbedenklich im Sinne der Antikorruptionsrichtlinie für Landesbedienstete sind auch Drittmittel in Form von Spenden, wenn sie weder konkreten Einzelpersonen als Geber noch als Nehmer zuzuordnen sind. Hier kommen auch Schulfördervereine in Frage. Ebenso können Fördermittel zur Aufstockung des Schulbudgets für Lehrer-Dienstreisekosten herangezogen werden.

11. Wie sollte mit Freiplätzen umgegangen werden?

In Thüringen existiert keine gesetzliche Regelung zum Umgang mit sogenannten Freiplätzen. Bei diesen Plätzen handelt es sich nicht um eine soziale Wohltat, sondern um ein Marketinginstrument des Reiseunternehmens.

Üblicherweise werden die Kosten von zahlenden Reisenden im Rahmen einer Mischkalkulation mitgetragen. Da das Anrecht auf einen solchen Freiplatz letztlich durch alle Teilnehmer der Reise (auch der Schüler) zustande kommt, müssten sie auch gemeinsam darüber entscheiden, wie mit dem entstandenen geldwerten Vorteil sinnvoll umgegangen

werden kann. Geeignet dafür wäre z. B. eine Entscheidung der Elternvertretung. Auf alle Fälle ist ein transparentes Verfahren notwendig, das Diskriminierung ausschließt.

Eine Übertragung des Freiplatzes auf einen begleitenden Pädagogen ist problematisch, weil der Reisekostenanspruch durch das Schulbudget gedeckt ist. Letztlich hätte diese Zuwendung den Charakter einer Spende aller Teilnehmer zu Gunsten der begleitenden Person.

Daher ist von einer Inanspruchnahme von Freiplätzen durch Lehrer abzusehen.

12. Muss zwingend jeweils eine männliche und eine weibliche Begleitperson teilnehmen?

Die begleitenden Pädagogen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht die Gruppensituation und zu erwartende Reisebedingungen zu berücksichtigen.

Es ist ratsam, die Aufsichtspflicht ausführlich mit der Klassenelternversammlung abzustimmen und das Ergebnis schriftlich mit den Antragsunterlagen dem Schulleiter zuzuleiten. Die Teilnahme einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson ist zwar empfehlenswert, jedoch nicht zwingend. Es muss darüber im Einzelfall vor Beginn der Reise entschieden werden.

13. Ist die Einbeziehung von dritten Personen zur Unterstützung der Aufsichtspflicht zu empfehlen?

Schulfremde Personen wie z. B. Eltern, Großeltern und ältere Geschwister können, insbesondere bei der Beaufsichtigung größerer Schülergruppen, zur Unterstützung des Lehrers bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht herangezogen werden. Die übertragenen Aufgaben stellen lediglich unterstützende Tätigkeiten für den aufsichtsführenden Lehrer dar, die Verantwortung verbleibt allein bei ihm. Der Lehrer hat die schulfremden Personen sorgfältig auszuwählen, anzuleiten und sie sachgerecht einzusetzen.

Nach Einschätzung des Lehrers müssen diese Personen die nötige Reife, Zuverlässigkeit und Umsichtigkeit aufweisen. Begleitpersonen, die keine landesbediensteten Pädagogen sind, müssen den einschlägigen Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes entsprechen. Der Landessportbund Thüringen verpflichtet beispielsweise alle ehrenamtlich und hauptberuflich im Sport Tätigen zur Unterzeichnung eines Ehrenkodex¹. Der Landesjugendhilfeausschuss Thüringen hat mit Beschluss vom 4. März 2013 Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII gegeben und sieht die besondere staatliche Schutzpflicht unter anderem durch die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen als gegeben an.

Ob in einer konkreten Situation des Lernens am anderen Ort von den freiwillig teilnehmenden schulfremden Personen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird, ist in Verantwortung der Schule abzuwägen und zu entscheiden. Bei eintägigen Veranstaltungen wird sich in der Regel keine Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis ergeben. Die Kosten für ein eventuell notwendiges Zeugnis werden vom Freistaat Thüringen nicht erstattet.

14. Können auch Skilager als Lernen am anderen Ort durchgeführt werden?

Der Thüringer Lehrplan Sport sieht Wintersport als alternativ-verbindlichen Lernbereich vor. Die Fachkonferenz Sport berücksichtigt dabei „die personellen und örtlichen Bedingungen der Schule für die Gestaltung des Unterrichts“.

In Thüringen sind diese örtlichen Bedingungen naturgemäß an den wenigsten Schulstandorten ausreichend vorhanden, um Skisport anbieten zu können.

Die Nutzung eines Skilagers im Sinne eines erweiterten Unterrichtsbegriffs (s. Antwort zu Frage 8) ist möglich. Damit ist die Verpflichtung aller Schüler der betreffenden Lerngruppe verbunden, an diesem Skilager im Rahmen der Erfüllung ihrer Schulpflicht verbindlich teilzunehmen.

15. Können sogenannte Abschlussfahrten als Lernen am anderen Ort auch nach den Abschlussprüfungen durchgeführt werden?

In der Regel nein. Dass Lernprozesse nach Abschluss des Bildungsgangs oder nach dem Ende der regulären Schulzeit in Begleitung von Pädagogen fortgeführt werden, ist nur in sehr wenigen Ausnahmen vorstellbar. In solchen Fällen muss der Schulleiter die Genehmigung entsprechender Veranstaltungen begründet nachweisen.

16. Wie wird eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Schüler beim Lernen am anderen Ort gesichert?

Gibt es Kapazitätsbegrenzungen, beispielsweise bei einem Winterlager, einem Schüleraustausch o. ä., muss der Kreis der Teilnehmer gegebenenfalls per Losverfahren bestimmt werden.

Nicht diskriminierende Einschränkungen vorab, beispielsweise die Beschränkung auf eine bestimmte Klasse, eine bestimmte Altersgruppe oder eine Schulmannschaft sind möglich. Festlegungen trifft die Schulkonferenz.

Untersagt sind soziale, religiöse oder geschlechtsspezifische Auswahlkriterien.

17. In welcher Höhe können die Eltern zur Kostenbeteiligung für das Lernen am anderen Ort herangezogen werden?

Der Gesetzgeber in Thüringen hat dafür keine finanziellen Grenzen gesetzt. Die Rechtsprechung lässt bei der Forderung nach „Angemessenheit“ der Elternbeteiligung einen Gestaltungsraum. Gesichert sein muss, dass die Höhe der Kostenbeteiligung keine soziale Ausgrenzung zur Folge hat.

Bei der Genehmigung von Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort hat der Schulleiter auf Nachfrage seinen Abwägungsprozess darzustellen. Dies gilt auch für Festlegungen der Schulkonferenz. Sollten beschlossene Elternbeiträge eine Angemessenheit nicht erkennen lassen, muss ggf. von der Schulaufsicht eine Abänderung durchgesetzt werden.

(Stand: September 2014)

Reisekosten für Fahrten im Zusammenhang mit Lernen am anderen Ort

Wie oft schon wurde diese leidliche Geschichte vom tlv thematisiert. Bereits im Jahr 2002 machte der tlv auf den Missstand aufmerksam, wonach notwendige Dienstreisen wie z. B. Klassenfahrten oder Weiterbildungen zwar laut Lehrerdienstordnung zu den Aufgaben des Lehrpersonals gehören, die daraus entstehenden Kosten jedoch von ihnen zu bezahlen sind.

Nachdem dann in den darauffolgenden Jahren das Thüringer Reisekostengesetz geändert wurde, setzte sich die Praxis durch, dass Dienstreisen nur dann genehmigt wurden, wenn man ausdrücklich auf die Erstattung der daraus entstehenden Kosten verzichtete.

Im Jahr 2007 erging dann ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes in Bayern, das genau diese Praxis für unzulässig erklärte und darin eine Verletzung der Fürsorgepflicht der Dienstherren sah. In Bayern wurden daraufhin für das Haushaltsjahr 2008 entsprechende Gelder in den Haushalt eingestellt.

Der tlv forderte das zuständige Ministerium mehrfach auf, diesem Beispiel zu folgen. Aber es sollten noch einige Jahre und Gerichtsurteile folgen, ehe dann im Herbst 2012 die Landesregierung und das TMBWK es den Bayern gleichtat.

Damit ist diese Problematik jedoch noch lange nicht vom Tisch, denn nun sind zwar Gelder eingestellt, allerdings nicht in ausreichendem Maße. Daraus ergeben sich nun wieder neue Problemfelder.

Positiv anzumerken ist, dass jetzt jede Schule erst einmal ein bestimmtes Budget zur Verfügung hat. Fest steht aber auch, dass diese Mittel in der Regel nicht ausreichend sind, was das Ministerium natürlich bestreitet. Es seien genug Gelder vorhanden, sie würden nur nicht ausgeschöpft, heißt es dort.

Problematisch ist auch die starre Handhabung bei der Verteilung der Mittel nur auf Basis der Schülerzahlen. So unterscheidet sich die Höhe der für die Ausgestaltung von Lernen am anderen Ort erforderlichen Gelder, z. B. zwischen einer Grundschule und einem Gymnasium, doch zum Teil erheblich. Während die einen ihre Veranstaltungen in Wohnort- bzw. Schulnähe durchführen, fallen bei den anderen Kosten für Praktikumsbetreuung, Schulpartnerschaften, Sprachreisen, Skilager usw. an. Weiterhin ist das gesamte Genehmigungsverfahren viel zu bürokratisch. So muss z. B. die Dienstreise drei Monate im Voraus zur Genehmigung einge-

reicht werden, was die Handhabung recht unflexibel macht. So sind Erzieher/-innen in den Sommerferien doch auch auf das Wetter angewiesen und können somit ihre Veranstaltungen des Lernens am anderen Ort nicht drei Monate vorher planen und beantragen.

Eine weitere Krux an der Geschichte ist die Möglichkeit, trotz vorhandener Haushaltsmittel auf Reisekosten zu verzichten. Es wird niemand bestreiten, dass Lehrer, Erzieher oder SPF freiwillig auf Reisekostenerstattung verzichten könnten. Wo dabei allerdings die Schmerzgrenze für die einzelnen Lehrpersonen liegt, kann jeder nur selbst entscheiden.



Mit dieser Problematik der Verzichtserklärung finden wir uns, wie bei einigen anderen Themen dieser Ausgabe auch, schon wieder in einer Grauzone wieder, denn viele Fragen bleiben unbeantwortet.

Was geschieht z. B., wenn die Lehrperson die Verzichtserklärung unterzeichnet, der Schulleiter die Dienstreise genehmigt, die für diese Schule bereitgestellten Haushaltsmittel aber schon aufgebraucht sind? Oder wenn der Kollege eine Verzichtserklärung unterschreibt und nach Ende der Dienstreise trotzdem die Reisekostenerstattung beantragt?

Wie auch immer, Buhmänner oder -frauen wird es am Ende reichlich geben. Entweder ist es der Schulleiter, der die Dienstreise genehmigt, weil es sich um eine für die Schule sinnvolle Veranstaltung handelt, wohlwissend, dass es sich bei der Verzichtserklärung um einen Rechtsverstoß handeln könnte. Oder es sind die Lehrpersonen, weil sie eine falsche Verzichtserklärung unterschreiben, um den Ausfall der Veranstaltung zu vermeiden, was sicherlich auch nicht im Sinne des Erfinders ist.

Es gibt also noch viel zu tun, um für die Lehrpersonen Rechtssicherheit in Fragen des Lernens am anderen Ort zu schaffen. Der tlv wird sich jedenfalls auch zukünftig für die Klärung dieser vielen offenen Fragen einsetzen. Versprochen.

Redaktion der „Thüringer Schule“

Datenschutz und E-Mail im schulischen Umfeld

Anregung zum Nachdenken über ein brisantes Thema

Während die Diskussion um die Nutzung von Facebook und Co. in den Schulen immer wieder zu Schlagzeilen in den Medien führt, wird das Thema des Datenschutzes bei E-Mails im schulischen Umfeld eher stiefmütterlich behandelt. In der Nr. 1/2014 der Thüringer Schule sind wir bereits ausführlich auf die Fragen von Social Media und Lehrpersonen eingegangen und haben den „Leitfaden Social Media – für Lehrpersonen und Schulleitungen“ vorgestellt (www.social-media-lehrperson.info).

Im Rahmen der diesjährigen didacta in Stuttgart fand eine Diskussionsrunde unter dem Thema „Soziale Medien und Schule – von der Facebook-Nutzung für Lehrer bis zum Internet als realer Lebenswelt“ statt. Diese Diskussion zeigte ebenfalls sehr deutlich auf, dass das Thema E-Mail im schulischen Kontext erheblich mehr Beachtung verdient als der Umgang mit den sozialen Medien.

Für jedes Unternehmen und jede Verwaltung ist es selbstverständlich, dass alle Mitarbeiter über eine dienstliche E-Mail-Adresse verfügen. Für Schulen und deren Mitarbeiter ist dies immer noch eher die absolute Ausnahme. Ohne Behauptungen aufstellen zu wollen, sollten alle Betroffenen und Beteiligten darüber nachdenken, welche Informationen heute völlig selbstverständlich per E-Mail verschickt werden.

Betrachten wir nur als Beispiel den Gemeinsamen Unterricht, der dazu geführt hat, dass immer mehr Beteiligte Informationen und Gutachten mit zum Teil brisanten und schützenswerten Informationen untereinander austauschen müssen. Schaut man sich die Kontaktliste der Berater für den Gemeinsamen Unterricht an, findet man neben ganz wenigen dienstlichen E-Mail-Adressen vermehrt Adressen, die bei Web.de, GMX, Google und anderen Providern bestehen. Über die Seite des Ministeriums¹ führt ein Link zur Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht². Dort findet man öffentlich zugänglich diese Kontaktdaten.

Wir befürchten, dass dieser Hinweis im Ministerium wieder nur zu neuen Vorschriften führt, die den Betroffenen die schwierige Arbeit der Koordinierung nur noch schwerer machen wird. Richtig wäre es, nicht nur



Podiumsdiskussion zur didacta in Stuttgart.

vernünftige Regeln für den Umgang mit schützenswerten Inhalten aufzustellen, sondern technisch dafür zu sorgen, dass diese notwendigen Kommunikationswege als Voraussetzung zur Verfügung zu stellen sind. Das heißt konkret: Jeder Beschäftigte an den Thüringer Schulen braucht eine dienstliche E-Mail-Adresse, die den Mindestanforderungen entspricht, bevor verlangt werden kann, über E-Mail dienstliche Fragen zu kommunizieren.

Es ist zu befürchten, dass dafür keine Mittel zur Verfügung stehen. Selbst das Ministerium verfügt nur über E-Mail-Adressen, die nach eigenen Angaben in den sogenannten Signaturen am Ende der E-Mails den Hinweis enthalten: „Die E-Mail-Adresse des Absenders ist nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung geeignet“. Wie werden eigentlich vertrauliche Unterlagen z. B. für Disziplinarverfahren oder zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung zwischen den Schulämtern und dem Ministerium hin und her geschickt?



Bildschirmfoto der E-Mail-Signatur des Ministeriums.

Auf jeden Fall bleibt festzuhalten: Lehrpersonen sind auch hier gezwungen, sich in einer Grauzone zu bewegen. Es sind endlich die Voraussetzungen zu schaffen, zu denen nicht nur die Technik, sondern auch die Fortbildung gehört.

Redaktion der „Thüringer Schule“

¹⁾ www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/inklusion/gemeinsamer_unterricht/ansprechpartner – Abfragedatum: 17.06.2014 –

²⁾ www.gu-thue.de/material/Kontaktdaten_Koordinatorinnen_GU.htm – Abfragedatum: 17.06.2014 – Datei liegt der Redaktion vor

Lehrer in der Grauzone



Liebe Kolleginnen,
 liebe Kollegen,

das Arbeiten in der Grauzone gehört inzwischen zu unserem Beruf. Beispiele gefällig? Die Staatsanwaltschaft prüft zurzeit im „Schulbuchskandal“ den Vorwurf der Bestechung beim Verkauf von Schulbüchern durch einige

Thüringer Buchhändler. Fakt scheint zu sein, dass die Regelungen zur Buchpreisbindung die gegenüber Schulfördervereinen gewährten zusätzlichen Rabatte nicht erlauben. Das Ministerium äußerte sich gegenüber der Presse, es „sorgt dafür, dass den Schulen die Bestimmungen bekannt sind“. Fazit: Das Ministerium hat alles richtig gemacht, sollte was falsch gelaufen sein, dann ist das Ministerium nicht schuld.

Nächstes Beispiel: Durch mehrere Urteile wurde inzwischen klargestellt, dass Lehrpersonen nicht nur mit der Begründung, es seien keine ausreichenden Haushaltsmittel vorhanden, auf die Reisekosten für Klassenfahrten verzichten dürfen. Das Ministerium hat dennoch wieder ein Formblatt für den Verzicht auf Reisekosten verschickt. Denn, man könne ja weiterhin aus anderen Gründen als den fehlenden Haushaltsmitteln auf Reisekostenerstattung verzichten. Somit zwingt es Schulleitungen und Lehrpersonen dazu, eine unrichtige Erklärung abzugeben, damit eine Klassenfahrt trotz fehlender Mittel stattfinden kann. Und noch ein Beispiel im Zusammenhang mit Klassenfahrten. Wenn eine Lehrperson den von manchen Reiseunternehmen zur Verfügung gestellten Freiplatz in Anspruch nimmt, begibt er sich in die Gefahr der Vorteilsnahme. Ohne mich auf eine repräsentative Erhebung berufen zu können, dürfte sich die Zahl der Klassenfahrten aufgrund der inzwischen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um zwei Drittel reduziert haben. Ursachen dafür liegen einerseits in der unveränderten Unterfinanzierung des Bildungswesens und andererseits darin, dass sich das Ministerium immer besser absichert und den Schulleitungen und Lehrpersonen die Verantwortung zuschiebt.

Was können Schulleitungen und Lehrpersonen tun?

Bleiben eigentlich nur „Dienst nach Vorschrift“ und das Weglassen von „Kreativmaßnahmen“, die im Interesse der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen immer wieder gefunden werden. Wir als tlv werden nicht müde, diese Missstände öffentlich zu machen. Melden Sie uns solche Praktiken und denken Sie neben dem Wohl ihrer Schüler auch immer mal wieder an ihren eigenen Schutz.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Schuljahr.

Ihr
 Rolf Busch

